

## Mai 2014

### **Achtung, färbt ab: Gemeinschaftspraxis wird zum Gewerbebetrieb**

Vorsicht Gewerbesteuer: Eine Gemeinschaftspraxis in Form einer GbR läuft Gefahr, gewerbesteuerpflichtig zu werden, wenn nicht alle Gesellschafter als echte Mitunternehmer anzusehen sind. So urteilte jetzt das Finanzgericht Düsseldorf im Fall einer Gemeinschaftspraxis, bei der eine neu aufgenommene Ärztin laut Gesellschaftsvertrag nicht am Gewinn oder Verlust der Praxis beteiligt, sondern nur auf ihre eigenen Honorarumsätze beschränkt war. Für eine Mitunternehmerschaft, so das Gericht, ist aber eine Teilhabe am Erfolg bzw. an den Gewinnchancen erforderlich. Nach § 15 Absatz 3 Satz 1 EStG färben die gewerbliche Einnahmen der Ärztin auf die gesamte Gesellschaft ab, so dass die Gemeinschaftspraxis als Gewerbebetrieb anzusehen ist. Auf das Gewerbesteuerprivileg als Freiberufler können sich die übrigen Praxisinhaber nicht berufen, da sie die Arbeit der Ärztin nicht überwachen und damit die Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG nicht erfüllen.

### **Gutachten oder MDK-Bescheinigung nicht für Treppenlift nötig**

Wer krank ist und deswegen einen Treppenlift benötigt, kann die Ausgaben dafür unter Umständen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen – auch wenn er kein amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des MDK vorlegt! Der Bundesfinanzhof (BFH) hob jetzt ein Urteil eines Finanzgerichts auf, das ein solches Gutachten oder eine solche Bescheinigung zur Voraussetzung für die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung machte. Zwar sehe die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung für bestimmte krankheitsbedingte Maßnahmen solche offiziellen Empfehlungen vor, so der BFH. Die Vorschriften seien jedoch abschließend und betreffen Treppenlifte nicht. Die medizinische Notwendigkeit des Treppenlifts kann also auch nicht formalisiert anschließend nachgewiesen werden, z.B. durch ein Sachverständigengutachten..

### **Umsatzsteuerbefreiung: Privatkliniken können sich auf EU-Richtlinie stützen**

Privatkliniken, die weder in einen Krankenhausplan aufgenommen sind noch mit Krankenkassen nach § 108 SGB V Versorgungsverträge abgeschlossen haben, können ihre Leistungen trotz entgegen stehender deutscher Vorschriften umsatzsteuerfrei erbringen. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster dürfen sich die Privatkliniken direkt auf die Mehrwertsteuer-System-Richtlinie der EU berufen. Das deutsche Recht, so das Gericht, verstoße gegen diese Richtlinie und sei deshalb nicht anzuwenden, weil öffentlich-rechtliche Krankenhäuser bzw. zugelassene Kliniken unsachlich bevorzugt werden – obwohl Privatkliniken die gleichen Heilbehandlungen zu den gleichen Bedingungen erbringen.

### **Bei Minijob müssen Selbstständige Beitrag zur Pflegeversicherung zahlen**

Selbstständige, die in der gesetzlichen Pflegeversicherung freiwillig versichert sind, müssen für eine neben der Hauptbeschäftigung ausgeübte geringfügige Tätigkeit auch Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen, so das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz. Bei Minijobbern zahlt der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag nur zur Kranken-, nicht aber zur Pflegeversicherung. Die Beitragspflicht des Arbeitnehmers bleibt deshalb bestehen.

### **Unterbringung im Wohnstift als außergewöhnliche Belastung**

Wer krankheitsbedingt in ein Wohnstift zieht, kann die Unterbringungskosten dafür (abzüglich einer Haushaltsersparnis) als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Im konkreten Fall war eine behinderte Frau, die auch pflegebedürftig war, zunächst mit ihrem Mann in ein Wohnstift umgezogen. Sie zahlte für die Wohnung, die Verpflegung und Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen ein Pauschalentgelt, für (FG) das das Finanzamt und später auch das Finanzgericht keinen vollen Abzug gewähren wollten. Laut BFH sind die Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht im offensichtlichen Missverhältnis zum medizinisch indizierten Aufwand stehen. Das FG muss nun klären, ob das Pauschalentgelt im Rahmen des Üblichen liegt.

## Kindergeld für Volljährige: Ohne Interesse an Ausbildung gibt es keinen Zaster

Kindergeld für volljährigen Nachwuchs gibt es nur, wenn dieser auch ausbildungswillig ist. Das heißt: Sprösslinge, die keinen Ausbildungsplatz haben, müssen entweder bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet sein oder sich selbst intensiv um eine Ausbildungsstelle bemühen. Nach Ansicht des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg genügt es dabei aber nicht, wenn sich das Kind in einem Zeitraum von vier Jahren nur einmal im Monat bewirbt. Ein weiteres Urteil zum Kindergeld für Volljährige fällt das Finanzgericht Rheinland-Pfalz. Die Richter bestätigten die seit 2012 bestehende Regelung, dass Kinder mit einer Erstausbildung oder einem Erststudium nur dann Kindergeld bekommen, wenn sie nicht erwerbstätig sind. Eine Arbeit von 20 Stunden/Woche, eine geringfügige Beschäftigung oder ein Ausbildungsdienstverhältnis sind aber unschädlich.

## Apotheker muss Rabattverträge bei Impfstoffen beachten

Ist auf einem Rezept nicht ein bestimmter Impfstoff, sondern nur eine Impfindikation angegeben, müssen Apotheker in Baden-Württemberg dennoch Impfstoffe abgeben, über die Rabattverträge existieren. Das Landesozialgericht Baden-Württemberg erklärte in einem Eilverfahren entsprechende Vorgaben der AOK und der KV für rechtens. Das Interesse der Krankenkasse sei höher zu bewerten als das Interesse der Apothekerin, bei produktneutraler Verschreibung auch nicht rabattierte Impfstoffe abgeben zu dürfen. Außerdem bestehe auch ein Allgemeininteresse an der Stärkung der finanziellen Stabilität der GKV.

## Zu spät an Augen Chirurg überwiesen – Mann erblindet fast auf einem Auge

Weil eine Netzhautablösung zu spät erkannt wurde, müssen zwei niedergelassene Augenärzte an einen Patienten 15.000 Euro Schmerzensgeld zahlen. Der Mann verlor 90 Prozent Sehkraft auf einem Auge, weil er zu lange nur mit Laserkoagulation behandelt wurde, eine Ultraschalluntersuchung und die rechtzeitige Überweisung an einen Augen Chirurgen unterblieben. Das Oberlandesgericht Hamm sprach dem Mann das Schmerzensgeld zu, weil der Befund grob fehlerhaft nicht erkannt wurde.

## Unterlassen von intraoperativer Bildgebung ist grob fehlerhaft

8000 Euro Schmerzensgeld bekommt ein junger Mann, der sich wegen eines Chirurgenfehlers zweimal einer Schulteroperation unterziehen musste. Im konkreten Fall hatte der Mann beim Fußballspielen eine Sprengung des Schultergelenks erlitten. Bei der Versorgung der Verletzung positionierte der Arzt eine Schraube falsch, weil er eine intraoperative Bildgebung in zwei Ebenen unterließ. Die Folge: Zwei Wochen später musste die Schraube entfernt werden, weil sie ausgeris-

sen war. Das OLG Hamm stufte das Verhalten des Arztes als grob fehlerhaft ein.

## Schwarzarbeiter können kein Geld für ihre Arbeit verlangen

Ein Handwerker oder Unternehmer, der bewusst ohne Rechnung arbeitet und gegen das Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz verstößt, kann von seinem Auftraggeber nicht Bezahlung der Arbeit verlangen. Da der Vertrag wegen Verstoßes gegen ein Gesetz nichtig ist, ergibt sich laut Bundesgerichtshof kein Anspruch auf Geld.

## Pflegegeld darf geringer sein als Pflegesachleistung

Wer sich durch Angehörige pflegen lässt, bekommt ein Pflegegeld. Wer bezahlte Pflege in Anspruch nimmt, erhält Pflegesachleistungen. Dass letztere höher ausfallen als das Pflegegeld verstößt nicht gegen das Grundgesetz, so das Bundesverfassungsgericht: Die Konzeption des Pflegegeldes beruhe darauf, dass Pflege durch Angehörige oder Nachbarn unentgeltlich erbracht wird. Das Pflegegeld sei hier nur materielle Anerkennung. Eine sachgerechte Pflege durch Pflegekräfte könne dagegen nur bei ausreichender Vergütung ermöglicht werden.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter: [www.metax.de](http://www.metax.de).

metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Massener Straße 52, 59423 Unna

© 2014 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.